

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018002/3

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>08.03.2018</b> TOP: <b>2.13</b>
Amt: <b>Amt 65</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018002/3</b>
	Az.:	erstellt am: <b>09.01.2018</b>

### Betreff

**Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA  
(August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Anfang Januar 2018 wurden die alten Aufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße derart umgerüstet, dass auf die bestehenden Masten neue LED-Leuchtköpfe installiert wurden. Durch den Einbau der neuen LED-Leuchtköpfe ist die Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Straße ausgebaut worden. Dies stellt sowohl qualitativ als auch funktional eine erhebliche Verbesserungsmaßnahme dar, die deutlich über eine reine Instandsetzung und Unterhaltung hinausgeht und unterliegt daher entsprechend § 6 Abs. 1 KAG-LSA der Straßenausbaubeitragspflicht.

Zum Ausbau im engeren Sinne gehört u. a. die technische Verbesserung einer vorhandenen Einrichtung in ihrem bisherigen Zustand der Benutzbarkeit. Dabei können auch Teile von Teileinrichtungen verbessert werden mit der Folge, dass die gesamte Teileinrichtung als verbessert anzusehen ist. Dies setzt voraus, dass diese Bestandteile eine gewisse selbstständige Funktion haben. Eine beitragsauslösende Verbesserungsmaßnahme bei der Straßenbeleuchtung kann sich deshalb auch auf Leuchtkörper allein beschränken. Sie haben die erforderliche selbstständige Funktion, um eine Verbesserung zu bewirken. Diese stellt sich im Falle des Einbaus von LED-Leuchtköpfen beispielsweise durch die Begrenzung der Blendung, die gleichmäßige Ausleuchtung sowie einer besseren Beleuchtungsstärke dar.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) wie Fahrbahn oder Gehwege zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt. Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Die Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Eine Zustimmung der später Beitragspflichtigen für die Verbesserung an der Teileinrichtung der Straßenbeleuchtung ist gemäß § 8 b Abs. 3 SBS nicht erforderlich.

Der Anteil der Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung 70 %. Unter Zugrundelegung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) errechnet sich ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Höhe von **0,21 Euro/m<sup>2</sup>** modifizierte Grundstücksfläche.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung an der öffentlichen Verkehrsanlage Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs.

1 Nr. 7 SBS abzuspalten.